

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet).

Die in diesen AGB verwendeten Bezeichnungen umfassen alle geschlechtsspezifischen Anreden. Diese undifferenzierte Bezeichnung dient allein der besseren Lesbarkeit.

I. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Die AGB wurden von ECKERT Cutting Technology GmbH (Nachfolgend ECKERT genannt) (Geschäftsführer ist Rafael Eckert) mit Sitz in Ruhrstr 9, D-57078 Siegen; Registergericht: Amtsgericht Siegen, Registernummer: HRB 14099 erstellt. Sie regeln alle von ECKERT abgeschlossenen Rechtsverhältnisse mit einer juristischen Person oder einer natürlichen Person - einem Unternehmer, der ein Kunde ist, der Waren oder Dienstleistungen von ECKERT erhält (nachfolgend als „Käufer“ bezeichnet). Der Käufer und ECKERT werden gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet).
- 1.2. ECKERT liefert im Wesentlichen folgende Waren und Dienstleistungen:
 - a) CNC-Schneidmaschinen zum Schneiden von Materialien mit Laser, Plasmalichtbogen, Autogen, Wasserstrahl sowie alle zur Maschine gehörigen Komponenten und Zubehör (nachfolgend als „Ausrüstung“ bezeichnet und je nach Art des Produkts bedeutet Ausrüstung auch Maschinenelemente, Geräte und andere Verbrauchsmaterialien, hauptsächlich Installationsmaterialien, Ersatzteile etc. und für diese AGB werden sie zusammen als "Waren" bezeichnet)
 - b) Bedienprogramme (nachfolgend als "Software" bezeichnet)
 - c) Ausrüstungsinstallation
 - d) und Service (Einzelne im Vertrag, Angebot, Auftragsbestätigung oder den AGB bezeichnete Waren und Dienstleistungen werden nachfolgend auch als "Vertragsgegenstand" bezeichnet).
- 1.3. Diese AGB sind gültig und wirksam in Bezug auf jede zwischen ECKERT und dem Käufer abgeschlossene Willenserklärung (im folgenden „Vertrag“ genannt), in Form eines Vertrages, schriftlich angenommenen Auftragsbestätigung oder schriftlicher Auftragserteilung im Vertriebsangebot. Der Käufer bestätigt mit seiner Vertragsunterzeichnung, dass er die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert hat.
- 1.4. Ziel der AGB ist es, die Rechtsbeziehungen zwischen ECKERT und dem Käufer zu regeln, um sicherzustellen, dass:
 - a) ECKERT den Vertragsgegenstand an den Käufer nach dessen Vorgaben an den vereinbarten Bestimmungs- und/oder Aufstellungsort der Ware (nachfolgend als „Bestimmungsort“ bezeichnet) ausliefert
 - b) der Käufer die Zusammenarbeit mit ECKERT in Form von Informationen, Vorauszahlungen und Maßnahmen zur baulichen und technischen Vorbereitung des Bestimmungsortes sichert;
 - c) der durch ECKERT oder durch einen von den Parteien beauftragten Spediteur, den Vertragsgegenstand dem Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung-übergeben wird
 - d) der Käufer den gelieferten Vertragsgegenstand ordnungsgemäß und rechtzeitig entgegennimmt und den in 1.3 genannten Vertrag genannten Kaufpreis gemäß vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtung, für den Vertragsgegenstand und weitere Leistungen zahlt

e) ECKERT dem Käufer für den Vertragsgegenstand eine vertragsgemäße Garantie gewährt.

1.5. Von ECKERT verwendete Anzeigen, Werbung, Preislisten, Prospekte, Kataloge und sonstige Informationsmaterialien, u. a. zu technischen Parametern, Abbildungen, Zeichnungen, Fotos dienen der Veranschaulichung und sind keine garantierten Qualitätsmerkmale und unverbindlich. Sie stellen kein Angebot im Sinne des Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend BGB genannt) oder Zusicherungen hinsichtlich der Eigenschaften der Waren dar.

II. Verbindliche Handelsverträge

2.1. ECKERT und der Käufer verpflichten sich, in Verhandlungen vor Vertragsabschluss folgendes festzulegen und im Vertrag schriftlich zu fixieren:

- a) den Vertragsgegenstand, d. h. die Art der zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen gem. §1.2. der AGB
- b) genaue technische und betriebliche Parameter von Waren und/oder Dienstleistungen
- c) den genauen Bestimmungsort
- d) die genaue technische Spezifikation des Bestimmungsortes
- e) Art und Parameter der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ware erforderlichen Eingänge und Medien im erwarteten Umfang
- f) das Preisangebot für die Ware/Dienstleistung sowie deren, Höhe und Zahlungsdatum der einzelnen Raten und Sicherungsleistungen
- g) das Datum der Warenlieferung an den Käufer oder die Methode zur Bestimmung des Lieferdatums
- h) sonstige erforderlichen Bedingungen für die Zusammenarbeit beider Parteien
- i) Transportbedingungen und die jeweiligen Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeit der Transportversicherung und Tätigkeiten von ECKERT, d. h. Warenversandort, voraussichtlicher Liefertermin und Warenverpackung.

2.2. Auf Grundlage des Ergebnisses der vorvertraglichen Verhandlungen übersendet ECKERT dem Käufer einen Vertrag bzw. finales Angebot, welcher im Wesentlichen die in Abs. 2.1 dieser AGB genannten Informationen enthält.

2.3. Der Käufer ist verpflichtet, ein Exemplar des Vertrags gem. Abs. 2.2, von berechtigten Vertretern unterzeichnet an ECKERT zu übermitteln.

2.4. Der zwischen ECKERT und dem Käufer geschlossene Vertrag tritt mit der schriftlichen Angebotsannahme (einer schriftlichen Bestätigung der Auftragsannahme zur Ausführung) oder mit Unterzeichnung eines gesonderten schriftlichen Vertragsdokuments zwischen ECKERT und dem Käufer in Kraft.

2.5. Der Vertrag gem. 2.2 ersetzt alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen ECKERT und dem Käufer in dem durch den Vertrag sowie den AGB geregelten Umfang.

2.6. Sofern in den AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, darf der Vertrag nur in Schriftform geändert werden.

- 2.7. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind diese AGB bzw. der von Eckert erstellte Vertrag nach den aktuell gültigen Gesetzesvorschriften vorrangig zu betrachten.
- 2.8. Wenn der Käufer die Ware über ein Finanzdienstleistungsunternehmen (nach folgend Finanzierer genannt) erwirbt, ist er verpflichtet, ECKERT innerhalb von 30 Tagen nach Erbringung der Anzahlung schriftlich mitzuteilen, welches den Bestelleintritt durch den Finanzierer bestätigt.

III. Warenpreis, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen

- 3.1. Als Währung wird der Kaufpreis in Euro bestimmt. Alle Preise sind, wenn nicht anders angegeben, zzgl. der gesetzlichen MwSt. in Euro zu entrichten.
- 3.2. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind im Kaufpreis die Kosten für Transport oder Verpackung der Ware, sowie sonstige Nebenkosten nicht enthalten.
- 3.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Fälligkeit der Zahlung sofort nach Rechnungserhalt. Rechnungsbeträge sind nicht skontierfähig, es sei denn es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 3.4. In Situationen, bei denen auch, nur ein Teil des Vertragsgegenstands fertiggestellt oder geliefert ist, der es dem Käufer ermöglicht, die Grundfunktionen des Vertragsgegenstands zu nutzen ist Eckert berechtigt, die Rechnungsstellung gemäß Vertrag vorzunehmen. Diese Rechnungsstellung verpflichtet den Käufer zur vollständigen Zahlung, des im Vertrag vereinbarten Kaufpreises. Nach schriftlicher Genehmigung durch ECKERT ist es dem Käufer gestattet einen mit ECKERT gemeinsam vereinbarten Betrag bis zum Abschluss aller vertraglich vereinbarten Arbeiten einzubehalten.
- 3.5. Die Zahlung des Käufers gilt an dem Tag als eingegangen, an welchem die Gutschrift auf dem im Vertrag angegebenen Bankkonto von ECKERT zu verbucht ist.
- 3.6. Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ECKERT nicht dazu berechtigt, seine Geldforderungen aus den Forderungen von ECKERT durch eine einseitige Rechtshandlung zu verrechnen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist ECKERT dazu berechtigt, vom Käufer Vertragszinsen in Höhe von 0,06% des Auftragswertes für jeden Verzugstag zu verlangen.
- 3.7. Der Käufer verpflichtet sich, Änderungen seiner steuerlichen Registrierung (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) und/oder Änderungen seines umsatzsteuerlichen Status (Vorsteuerabzugsberechtigung), ECKERT unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV. Verpackung, Transport, Risikoübertragung, Warenlieferung

- 4.1. ECKERT ist verpflichtet folgendes sicherzustellen:
 - a) Verpackung und Warenvorbereitung für den Transport;
 - b) Übergabe der Ware an den angegebenen Spediteur;
 - c) Falls im Vertrag ausdrücklich vereinbart, die Aufstellung der Ware am Bestimmungsort;
 - d) Falls im Vertrag ausdrücklich vereinbart, das Personal des Käufers zu schulen.

- 4.2. ECKERT ist verpflichtet, für eine der vereinbarten Warentransportart übliche und geeignete Warenverpackung zu sorgen.

- 4.3. Die Warenverpackung ist nicht erstattungsfähig. Die Kosten für die Entsorgung, das Recycling der Verpackung, sowie erforderliche Transportsicherungen, sind käuferseitige Leistungen.

- 4.4. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Lieferbedingungen gemäß INCOTERMS 2023.

- 4.5. Beim Verkauf von Waren ist ECKERT zu folgendem verpflichtet:
 - a) bei Verkäufen außerhalb der Europäischen Union ggf. Ausfuhrgenehmigungen oder sonstige behördliche Genehmigungen einzuholen, alle bei der Ausfuhr anfallenden Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten und alle für die Warenausfuhr erforderlichen Zollformalitäten zu erledigen
 - b) Erteilt der Käufer nicht rechtzeitig andere Weisungen, schließt ECKERT einen Frachtvertrag für die Ware auf Risiko und Kosten des Käufers ab
 - c) dem Käufer die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit der Käufer die Waren versichern kann. ECKERT ist nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versichern – sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist
 - d) die Ware versichert und verpackt an den Käufer auszuliefern, wenn ECKERT gemäß Vertrag zum Transport verpflichtet ist
 - e) die Ware an den vom Käufer angegebenen Spediteur zu übergeben, wenn der Käufer gemäß Vertrag zum Transport verpflichtet ist
 - f) bis zum Zeitpunkt der Risikoübertragung auf den Käufer trägt ECKERT das gesamte Risiko des Verlustes, oder der Beschädigung der Ware
 - g) die Ware nach eigenem Ermessen zu verpacken und zu kennzeichnen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde

- 4.6. Der Käufer ist zu folgendem verpflichtet:
 - a) unverzüglich schriftlich gegenüber ECKERT zu bestätigen, dass die vertraglichen Verpflichtungen von ECKERT erfüllt wurden. Hierfür bekommt der Kunde von ECKERT vorab eine Montagebereitschaftserklärung zugestellt, welche vom Kunden unterschrieben innerhalb der angegebenen Frist wieder an ECKERT zurück übermittelt werden soll.
 - b) Der Käufer hat alle Tätigkeiten zur Errichtung und technischen Vorbereitung des Fundaments für den Vertragsgegenstand ordnungsgemäß und fristgerecht durchzuführen.
 - c) den Kaufpreis des Vertragsgegenstandes oder seines Teils rechtzeitig und ordnungsgemäß zu überweisen

- d) Den Vertragsgegenstand oder einen Teil desselben ordnungsgemäß und innerhalb der vereinbarten Fristen abzunehmen und entgegenzunehmen.
- e) das gesamte Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Ware ab dem Zeitpunkt zu tragen, an dem der Käufer die Ware entgegengenommen hat (nachfolgend Gefahrenübergang genannt)
- f) Falls das Eigentumsrecht an den Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von ECKERT auf den Käufer noch nicht übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet, eine Versicherung gegen Beschädigung oder Diebstahl der Waren in mindestens der Höhe des Warenwerts abzuschließen.
- g) Die Entladung der Waren am Bestimmungsort vom Fahrzeug von ECKERT oder vom Fahrzeug des Frachtführers auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko vorzunehmen.
- h) ECKERT den Zugang zum Installationsort des Vertragsgegenstands zu ermöglichen, sofern ECKERT zur Durchführung der Installation verpflichtet ist.
- i) ECKERT die notwendige und ordnungsgemäße Mitwirkung zu leisten, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich ist.
- j) Sofern ECKERT zur Schulung des Personals des Käufers verpflichtet ist, hat der Käufer qualifiziertes Personal zur Teilnahme an der Schulung bereitzustellen.
- k) wenn der Käufer die Warenbeförderung/Transport übernommen hat:
 - I. ist die Beförderung der Waren ordnungsgemäß und fristgerecht zu veranlassen.
 - II. den Vertragsgegenstand oder einen Teil davon ordnungsgemäß und rechtzeitig anzunehmen, abzuholen und die entstandenen Kosten zu übernehmen
 - III. hat der Käufer spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin an den Bestimmungsort ECKERT folgende Informationen mitteilen: Spediteurname, Kontaktdaten und geplanter Termin, so dass ECKERT die benötigten Versandpapiere bereitstellen kann
 - IV. Einfuhr und Überführung von Waren durch ein beliebiges Land auf eigene Kosten und eigenes Risiko, Einfuhrgenehmigungen oder andere behördliche Genehmigungen einzuholen sowie dessen Zollabwicklung
- l) alle ab Lieferzeitpunkt entstandenen Kosten zu übernehmen (z.B. Erledigung der Zollformalitäten, die beim Warenexport anfallen, sowie alle Zollgebühren, Steuern und sonstigen Gebühren, die nach der Einfuhr auftreten
- m) sämtliche Kosten für anfallende Inspektionen vor Versand zu übernehmen, es sei denn, eine solche Inspektion wird von den Behörden des Ausfuhrlandes angeordnet
- n) ECKERT sämtliche Kosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass der Käufer:
 - I. den Warentransport nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig sichergestellt hat
 - II. der vom Käufer beauftragte Spediteur die Ware nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bei ECKERT abgeholt hat
 - III. es versäumt hat, Aktivitäten, die auf die Montage und die technische Vorbereitung des Bestimmungsortes abzielen, ordnungsgemäß und rechtzeitig durchzuführen
- o) ECKERT rechtzeitig über alle Sicherheitsanforderungen zu informieren, um die Verpflichtungen von ECKERT aus diesen AGB zu erfüllen
- p) ECKERT auf Anfrage, Risiko und Kosten rechtzeitig Hilfestellung bei der Beschaffung von Dokumenten und Sicherheitsinformationen zu sichern, die ECKERT für den Versand, Export und Transit von Waren durch ein beliebiges Land benötigt

- 4.7. Die Parteien haben vereinbart, dass im Falle des ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erhalts der gelieferten Ware durch den Käufer das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer folgenderweise übergeht:
- a) in dem Moment, in dem der Käufer die Ware erhalten hat, wenn ECKERT verpflichtet ist, für den Warentransport zu sorgen
 - b) in dem Moment, in dem der Käufer oder eine von Ihm benannte Spedition die Ware von ECKERT übernommen hat, sofern der Käufer verpflichtet ist, für den Warentransport zu sorgen.

Die Parteien haben vereinbart, dass wenn der Käufer die gelieferte Ware nicht rechtzeitig erhält, das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer folgenderweise übergeht:

- a) In dem Moment, in dem der Käufer die Ware verspätet erhält, wenn ECKERT verpflichtet war, für den Warentransport zu sorgen
 - b) in dem Moment, in dem der vom Käufer bestimmte Spediteur die Ware von ECKERT übernommen hat, wenn der Käufer verpflichtet war, den Warentransport zu sichern.
- 4.8. Das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht an dem im Vertrag als voraussichtlichen Liefertermin an den Käufer bezeichneten Datum, auf den Käufer über, wenn:
- a) der Käufer der im Abs. 4.6 (c) der AGB genannten Verpflichtung nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt;
 - b) der vom Käufer beauftragte Spediteur die Ware nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bei ECKERT zum Versand abgeholt hat;

4.9. Die Verpflichtung von ECKERT zur Warenlieferung an den Käufer gilt in dem Moment als erfüllt, an dem das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer übergeht.

4.10. Die Frist für die Lieferung des Vertragsgegenstands an den Käufer verlängert sich automatisch um die Zeit, in der:

- a) der Käufer mit seinen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Zahlungen an ECKERT, oder mit der schriftlichen Bestätigung der endgültigen technischen Spezifikation der Ware oder der technischen Spezifikation des Bestimmungsortes in Verzug ist;
- b) Hindernisse höherer Gewalt vorliegen;
- c) die Dauer der Leistungshindernisse (z.B. durch Zerstörung und/oder Beschädigung von Teilen, Komponenten, die vom Spediteur und/oder Dritten ohne Verschulden von ECKERT verursacht wurden) anhält. Solche Umstände wird ECKERT dem Käufer unverzüglich mitteilen. ECKERT haftet nicht für Schäden, sowie entgangenen Gewinns, die durch Nichteinhaltung des vertraglichen Liefertermins entstehen.

4.11. ECKERT ist dazu berechtigt, die Fertigung der vom Kunden bestellten Ware zu unterbrechen, sowie den Warenliefertermin einseitig um den Zeitraum zu verlängern, in dem der Käufer mit seiner Verpflichtung gegenüber ECKERT in Verzug ist. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus anderen Verträgen zwischen den Parteien. ECKERT haftet nicht für dadurch entstandene Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, der durch Nichteinhaltung des vertraglichen Liefertermins entstanden sind und entstehen wird.

- 4.12. Wenn der Käufer eine seiner Verpflichtungen dieser AGB nicht erfüllt oder der Käufer sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder diesen AGB auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommt, ist ECKERT dazu berechtigt:
- a) eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Kaufpreises des Vertragsgegenstandes für jede Verletzung einer der vorstehenden Pflichten des Käufers aufzusetzen; und gleichzeitig
 - b) vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.13. ECKERT ist dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch das Verschulden des Käufers die Fertigung der Ware für mehr als 6 Wochen eingestellt wurde oder der Käufer seiner in Abs. 4.11 der AGB genannten Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Neben dem Recht auf Schadenersatz oder Vertragsstrafe ist ECKERT dazu berechtigt, vom Käufer den Kaufpreis für den Teil der bis zum Vertragsrücktritt hergestellten Waren zu verlangen.
- 4.14. ECKERT ist dazu berechtigt, die Ware auch in Teilen zu liefern sowie die Ware dem Käufer vor dem vereinbarten Termin zuzustellen. Der Käufer ist verpflichtet sich, die Ware anzunehmen.
- 4.15. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Ware am Bestimmungsort abzuladen. Der Käufer stellt die zum Abladen des Geräts erforderlichen Transportmittel, einschließlich eines Laufkrans oder eines Gabelstaplers von mindestens 3 Tonnen mit langen Gabelzinken, zur Verfügung. Abweichend benötigte Hilfsmittel werden im technischen Projekt von ECKERT angegeben.
- 4.16. Kann ECKERT aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist an den Käufer ausliefern oder dem vom Käufer bestimmten Spediteur übergeben, ist ECKERT dazu berechtigt, vom Käufer folgenden Betrag zu berechnen:
- a) eine Pönale in Höhe von 0,06% des vertraglich vereinbarten Kaufpreises für jeden für jeden Kalendertag des Verzugs;
 - b) für die infolge des Verzugs entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Lagerung und Bewegung der Waren, ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 120 Euro pro Tag.

V. Warenlieferung, Abnahmeprüfungen

- 5.1. Wenn ECKERT gemäß Vertrag:
- a) verpflichtet ist, die Ware direkt am Bestimmungsort zu installieren, bedeutet die Warenlieferung den Eintritt eines der in Abs. 5.12 der AGB genannten Ereignisse;
 - b) nicht verpflichtet ist, die Ware direkt am Bestimmungsort zu installieren, gilt als Warenlieferung der Moment, in dem der Gefahrenübergang der Ware auf den Käufer übergeht.
- 5.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer dazu verpflichtet:
- a) ECKERT die zur Wareninstallation am Bestimmungsort erforderliche Mitwirkung zu leisten;
 - b) ECKERT-Mitarbeitern (nachfolgend als „Techniker“ bezeichnet) den Zugriff auf den Bestimmungsort zu gewährleisten;
 - c) ECKERT eine Reisevergütung für die Techniker nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Reisevergütung gemäß der Preisliste von ECKERT zu leisten. Es sei denn diese ist im Kaufpreis der Ware bereits ausdrücklich berücksichtigt.

- 5.3. Der Käufer ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten und vor Eintreffen der Techniker den Arbeitsplatz für die Warenmontage gemäß den vertraglich festgelegten Anweisungen von ECKERT in einem gesonderten technischen Projekt, spätestens bis zum Tag der geplanten Warenlieferung, vorzubereiten. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Käufer entsprechend dem erforderlichen Raum der Projektbaustelle geeignete Strom-, Wasser-, Gas- und Internetanschlüsse bereit. Etwaige zuvor ausgeführten Baumaßnahmen am Montageort sollten entsprechend abgeschlossen und ausgehärtet sein und die Oberflächenebenheit gemäß dem technischen Projekt bei der richtigen Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit des Arbeitsplatzes ausgeführt werden.
- 5.4. Der Käufer ist dazu verpflichtet, dem Techniker während der Installationsarbeiten die erforderliche Zusammenarbeit zu sichern.
- 5.5. Die unterlassene Vorbereitung des Arbeitsplatzes oder Unterlassung der Zusammenarbeit des Käufers kann für ECKERT ein Grund darstellen, die Wareninstallation zu unterbrechen. Werden die Montagearbeiten aus vorgenanntem Grund länger als vierundzwanzig 24 Stunden unterbrochen, ist ECKERT dazu berechtigt, die Techniker vom Kunden abzuziehen. Durch Unterbrechungen, welche vom Käufer verursacht wurden, verpflichten den Käufer alle mit der Unterbrechung verbundenen Kosten zu tragen. Ihr späteres Eintreffen zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Montagearbeiten hängt von der Verfügbarkeit der Techniker ab. ECKERT wird für die aus o.g. Gründen unterbrochene Montage gegenüber dem Käufer nicht in den Verzug geraten oder dafür haftbar gemacht. ECKERT ist dazu berechtigt, auch während der Zeit der Montageunterbrechung bis zum Abzug der Techniker vom Käufer eine Entschädigung in Höhe des aktuell gültigen Montagestundensatz zu erhalten.
- 5.6. Der Käufer ist dazu verpflichtet:
- a) alle Datenträger, Dokumente und sonstige Materialien welche nach den Vorgaben von ECKERT, zur Durchführung von Endabnahmeprüfungen der Ware (nachfolgend als „Inbetriebnahme“ bezeichnet) erforderlich und notwendig sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - b) die Zusammenarbeit mit Fachleuten sicherzustellen, um die Abnahmeprüfungen auf eigene Kosten durchzuführen.
 - c) Teilnahme an der Inbetriebnahme und der Endabnahme durch einen bevollmächtigten Vertreter des Käufers und einen Vertreter mit den erforderlichen Fachkenntnissen und praktischen Erfahrungen;
 - d) ECKERT den Zugang zum Bestimmungsort und zur Ware zu ermöglichen;
 - e) Die vertraglich vereinbarte Funktionalität, Waren zu überprüfen;
 - f) das Ergebnis der Inbetriebnahme durch Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls durch seine Beauftragten zu bestätigen.

Vor der Installation erhält der Käufer Informationen darüber, welche Materialien zur Inbetriebnahme und Abnahme vorzubereiten und bereitzustellen sind. Wurden dafür erforderliche Verschleißteile nicht zusammen mit der Ware gekauft, ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, diese vor Montagebeginn zu beschaffen.

- 5.7. Zweck der Inbetriebnahme und Abnahme ist die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Ware und der Einhaltung technischer und betrieblicher Parameter der Ware mit der Spezifikation aus dem Vertrag, finalem Angebot und/oder Auftragsbestätigung.
- 5.8. Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, die Ware oder Teile davon zu verwenden oder zu bedienen, bevor die Inbetriebnahme abgeschlossen ist und das endgültige Endabnahmeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet wurde.
- 5.9. Sofern nicht anders vereinbart, ist ECKERT zu folgendem verpflichtet:
- a) dem Käufer Datum und Uhrzeit der Endabnahmeprüfung spätestens zwei 2 Werktage im Voraus mitzuteilen..
 - b) Teilnahme an Endabnahmeprüfungen durch einen Beauftragten mit den erforderlichen Fachkenntnissen und praktischen Erfahrungen sicherzustellen;
 - c) Überprüfung der vertraglich vereinbarten Funktionalität, der technischen und betrieblichen Warenparameter;
 - d) im Endabnahmeprotokoll das Ergebnis der Endabnahmeprüfung mitzuteilen, d.h. dass:
 - I. die Ware voll funktionsfähig und mangelfrei ist
 - II. Die festgestellten Mängel der Waren sowie die erkennbaren Folgen dieser Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu beschreiben.;
 - e) wenn ein Mangel der Ware festgestellt wurde, wird ECKERT:
 - I. ermitteln, ob der festgestellte Mangel erheblich oder unerheblich ist
 - II. das geplante Datum der Beseitigung des festgestellten Mangels angeben
 - f) aus den Ergebnissen der Endabnahmeprüfung ein Endabnahmeprotokoll zu erstellen und dem Käufer ein Exemplar zukommen zu lassen;
 - g) die Ergebnisse der Übergabeversuche durch Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls durch ihre Vertreter zu bestätigen.
 - h) ECKERT wird die vom Käufer benannten Mitarbeiter im Umgang mit der Ware folgenderweise schulen, sofern es sich um einen Vertragsbestandteil handelt:
 - I. Etappe - Die Schulung für Technologen findet, wenn nichts anderes geregelt ist beim Käufer statt. Die Dauer der Schulung wird im Vertrag vereinbart.
 - II. Etappe - die Schulung für Maschinenbediener beim Käufer statt. Diese Schulung dauert nicht länger als 2 Tage, es sei denn die Dauer der Schulung wurde im Vertrag anders vereinbart.
 - i) Die Schulung der angegebenen Mitarbeiter des Käufers, welche zur Produktbedienung berechtigt sind, wird nach Abschluss durch ein Schulungszertifikat bestätigt.
- 5.10. Der Vertragsgegenstand gilt im Moment der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls als an den Käufer ausgeliefert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) aus dem Endabnahmeprotokoll geht hervor, dass die Ware mangelfrei geliefert und übergeben wurde;
 - b) aus dem Endabnahmeprotokoll geht hervor, dass die Ware mit Mängeln geliefert wurde, welche nicht als wesentlich eingestuft werden und der Käufer die Möglichkeit hat, die Grundfunktionen des Vertragsgegenstands zu nutzen.
 - c) Der Käufer hat gegen die Pflichten gemäß Punkt 5.8 Abs. oder 5.6 (c), (d), (f) der AGB

- verstoßen;
- d) Der Käufer hat gegen eine seiner Verpflichtungen gemäß Punkt 5.6 (d), (f) sowie 5.9 (b), der AGB verstoßen, wobei in diesen Fällen Lieferdatum als Bemessungsgrundlage herangezogen wird, an dem der Käufer seine Verpflichtung verletzt hat;
 - e) Der Käufer hat die Umsetzung der Abnahmeprüfungen verhindert, wobei zugleich das Lieferdatum das Datum ist, an dem der Käufer die Durchführung der Abnahmeprüfungen blockiert hat.

In den Punkten 5.10 (a) bis (e) wird von einer vorbehaltlosen Vertragserfüllung durch den Verkäufer ausgegangen. Ansonsten ist ECKERT dazu berechtigt ein einseitiges Endabnahmeprotokoll zu erstellen, sowie die Schlussrechnung an den Kunden auszustellen.

- 5.11. Ergibt sich aus dem Endabnahmeprotokoll das Vorliegen eines erheblichen Mangels, ist ECKERT zur Mangelbeseitigung verpflichtet.
- 5.12. Nach Beseitigung eines wesentlichen Warenmangels ist ECKERT zu erneuten Abnahmeprüfungen verpflichtet, wobei der Abs. 5.2 bis Abs. 5.13 der AGB im Einzelfall gilt. Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, die Ware zu verwenden oder zu bedienen, bevor die Endabnahmeprüfungen abgeschlossen sind und das Endabnahmeprotokoll vom Käufer unterzeichnet wurde.
- 5.13. Ein wesentlicher Warenmangel ist ein Mangel, der die Gebrauchstauglichkeit der Ware erheblich beeinträchtigt wird. ECKERT ist dazu verpflichtet, grobe Mängel unverzüglich nach Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls zu beseitigen bzw. den Kunden unmittelbar über die nachfolgenden Schritte zu informieren und den damit verbundenen vorraussichtlich erforderlichen Zeitraum.

VI. Eigentumsrechte und Wiederausfuhrverbot

- 6.1. Der Käufer erwirbt das Eigentum an der Ausrüstung oder des Vertragsgegenstandes nach vollständiger Zahlung des gesamten vereinbarten Kaufpreises.
- 6.2. Vor Eigentumserwerb an der Vertragsgegenstandes ist der Käufer nicht dazu berechtigt, die Ware Dritten zur Nutzung zu überlassen, die Ware zu verpfänden und/oder anderweitig zu belasten, sowie die Ware zu veräußern.
- 6.3. Der Käufer ist dazu verpflichtet, Beschädigungen, Diebstahl oder Einbehalt der Ware unverzüglich schriftlich zu melden. Macht ein Dritter Rechte an der gelieferten Ware geltend, hat der Käufer, ECKERT unverzüglich schriftlich darüber zu Informieren.
- 6.4. Der Käufer ist nur nach vorheriger vollständiger Bezahlung und während der Gewährleistungszeit nach schriftlicher Zustimmung von ECKERT zur Ausfuhr von Waren außerhalb des Landes, in das der Vertragsgegenstand geliefert wurde, berechtigt (Wiederausfuhr von Waren). Bei Warenwiederausfuhr ohne Zustimmung von ECKERT entfällt die Gewährleistung für die Ware.

VII. Softwarelizenz

- 7.1. Die Softwarelizenz wird im vereinbarten Umfang dem Käufer im Vertrag eingeräumt.
- 7.2. Die Nutzung der Software ist dem Käufer solange untersagt, bis die Ware in das Eigentum des Käufers gemäß übergegangen ist. ECKERT wird die Software unverzüglich nach Begleichung aller Pflichten des Käufers gegenüber ECKERT unbefristet bzw. gemäß im Vertrag vereinbarter Laufzeit aktivieren.
- 7.3. Der Käufer ist ausschließlich dazu berechtigt, die Software zum eigenen Gebrauch zu nutzen, und die gewerblichen Schutzrechte von ECKERT nur aufgrund eines mit ECKERT geschlossenen schriftlichen Vertrags im vereinbarten Umfang und Gebiet auszuüben.
- 7.4. Der Käufer verpflichtet sich, die Software Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 7.5. Der Käufer ist nicht dazu berechtigt ohne Absprache mit ECKERT, Teile der Software zu ändern oder zu modifizieren. ECKERT räumt dem Käufer eine Softwarelizenz auf unbestimmte Zeit ein, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht.

II. Gewährleistung, Mängelhaftung und Schadensersatz

- 8.1. Die Meldefrist für Mängel am Vertragsgegenstand sind unverzüglich schriftlich per Post oder per Mail an (service@eckert-cutting.de) zu melden. Diese Meldung muss spätestens 24 Stunden nach Lieferung, Abnahme und/ oder Zugang, oder Entdecken des Mangels bei ECKERT eingehen. Meldet der Käufer festgestellte Mängel nicht innerhalb der vorgenannten Frist und in der vereinbarten Weise, erlöschen die Ansprüche des Käufers aus Gewährleistung oder Mängelhaftung.
- 8.2. ECKERT sichert im Rahmen der Gewährleistung zu, dass die gelieferte Vertragsgegenstand bei bestimmungsgemäßer Verwendung, während der Gewährleistungsfrist einsatzfähig sind bzw. bei vorliegendem Gewährleistungsfall entsprechend gemäß den möglichen Reaktionszeiten und Verfügbarkeit der Ersatzteile von ECKERT instandgesetzt werden.
- 8.3. Sofern sich aus Vertrag, Angebot, AGB oder technischen Unterlagen nichts anderes ergibt, beträgt die Gewährleistungsfrist für die Ware vierundzwanzig (24) Monate, unter der Voraussetzung einer für den Kunden kostenpflichtigen Wartung nach zwölf Monaten (12). Ansonsten reduziert sich die Gewährleistungsfrist auf einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten. Die Gewährleistungsfrist für Waren, von Dritten, wie z. B. Plasmastromquelle, Laserquelle, Autogenbrenner, Hochdruckpumpe zum Wasserstrahlschneiden, Filterabsauganlage sowie andere separate Geräte (nachfolgend als "Komponenten Dritter" bezeichnet), wird von den Dritten in der Garantiebestätigung oder technischen Dokumentation über einzelne Warenelemente gesondert beschrieben.
- 8.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Unterschrift des Endabnahmeprotokolls gemäß Punkt 5.10 der AGB. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens 15 Monate nach dem im Abs. 4.7 , 4.8 oder 4.9 der AGB genannten Datum der Anlieferung.

- 8.5. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises mehr als 30 Tage in Verzug ist, verfällt die Gewährleistungspflicht.
- 8.6. Wenn der Käufer während der Gewährleistungsfrist mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber ECKERT in Verzug kommt, endet die Gewährleistung am ersten Tag des Verzugs.
- 8.7. Der Gewährleistungsanspruch entspricht keinem Warenmangel, wenn:
- a) die Installation des Vertragsgegenstandes entgegen den Anweisungen, Weisungen und/oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ECKERT erfolgt;
 - b) der Käufer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ECKERT Eingriffe oder Veränderungen an der Ware vorgenommen haben;
 - c) der Käufer wesentliche Bestandteile der mit der Ware mitgelieferten Bedienungsanleitung nicht befolgt oder regelmäßige Inspektionen und Wartungsarbeiten (Herstellerempfehlung: eine Wartung sollte spätestens alle 12 Monate oder nach Erreichen des Wartungsintervalls gemäß Betriebsstunden durchgeführt werden) nicht gemäß den Anweisungen durchführt
 - d) Ersatz- und/oder Verschleißteile einsetzt, bei denen es sich nicht um Originalteile handelt, sowie aus Qualitätssicherungsgründen von einem Lieferanten stammen, welcher nicht von ECKERT schriftlich bestätigt worden ist;
 - e) die Ware trotz nicht beseitigter Mängel weiter benutzt wurde;
 - f) die Ware von Bedienpersonal genutzt wird, welches nicht von ECKERT oder von ECKERT beauftragten Dienstleistern, geschult wurde.
- 8.8. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, welche als Verschleißteil benannt oder deklariert sind und einem Verschleiß durch normalen Gebrauch oder regelmäßigen Austausch unterliegen (z.B. Filtereinsätze in Filterabsauganlagen, Verbrauchsmaterialien in Schneidbrennern usw.).
- 8.9. Die Gewährleistung für Ersatzteile (einschließlich Führungssystemen für Medienzuführungen in beweglichen Teilen des Geräts) endet zeitgleich mit der Beendigung der Gewährleistungsfrist des Vertragsgegenstandes. Im Rahmen der Gewährleistung gehen die ausgetauschten Komponenten, sowie sonstige Warenteile, in das Eigentum von ECKERT über.
- 8.10. Offensichtliche Mängel an der Ausrüstung und Waren, die bei einer gründlichen Wareneingangskontrolle entdeckt werden, hat der Käufer unverzüglich schriftlich per Post oder per Mail an (service@eckert-cutting.de) zu melden, spätestens 24 Stunden nach Lieferung des Vertragsgegenstandes.
- 8.11. Sonstige Mängel der Ware, die auch bei sorgfältiger Wareneingangskontrolle nicht erkennbar waren, hat der Käufer unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Feststellung, ordnungsgemäß zu an ECKERT zu melden. Meldet der Käufer festgestellte Mängel nachweislich nicht innerhalb der vorgenannten Frist und in der vereinbarten Weise, erlöschen die Ansprüche des Käufers aus Gewährleistung oder Mängelhaftung.

Ansprüche aus der Gewährleistung oder wegen Mängelhaftung sind **schriftlich** geltend zu machen, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung des Mangels, andernfalls erlöschen die Ansprüche.

Das Schreiben sollte folgende Angaben enthalten:

- a) Identifikationsdaten des Käufers;
- b) Kennzeichnung der Ware und des Vertrages;
- c) eine kurze Beschreibung des festgestellten Mangels mit Nachweisen.

- 8.12. Im Falle von Warenmängeln, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, verpflichtet sich ECKERT, innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung des Mangels mit der Mängelbeseitigung zu beginnen. Die Mängelmeldung muss montags bis donnerstags bis spätestens bis 14.00 Uhr sowie freitags bis 12.00 Uhr an einem Werktag erfolgen, ansonsten beginnt die 48-Stunden-Frist um 8.00 Uhr am darauffolgenden Werktag. Die Frist zur Mängelbeseitigung ab der Meldung beträgt bis zu 14 Kalendertage. Im Falle der Mängelbeseitigung bei dem der Austausch eines Elements notwendig ist, dessen Liefertermin eines oder mehrerer Elemente länger als 21 Kalendertage dauert (z. B. aufgrund der Lieferung von einem ausländischen Hersteller), werden die Parteien den Termin zur Mängelbeseitigung einvernehmlich vereinbaren.
- 8.13. ECKERT verpflichtet sich, einen Mangel/eine berechtigte Reklamation überwiegend durch Service-Einsätze an der Ware oder einem Teil davon zu beseitigen. Erscheint Beseitigung durch einen Service-Einsatz unmöglich oder unverhältnismäßig, darf ECKERT nach seinem Ermessen das beschädigte Bauteil ersetzen. Während der Reklamationsbearbeitung hat der Käufer keinen Anspruch auf Ersatzware noch auf Schadensersatz wegen der eingeschränkten Nutzung oder Nichtverwendbarkeit der Ware. ECKERT ist stets berechtigt, den Mangel durch Austausch eines Warenteils zu beseitigen.
- 8.14. ECKERT schließt grundsätzlich die Haftung für Schäden des Käufers, einschließlich entgangenen Gewinns aufgrund eines Warenmangels aus.
- 8.15. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Käufer zu und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von ECKERT nicht auf Dritte übertragen werden.
- 8.16. Konformitätserklärungen (CE-Zertifikate) der CNC-Schneidanlage gelten für das gesamte Schneidsystem und beinhaltet ebenfalls z.B. Hochdruckpumpe, Plasmastromquelle, Schneidbrenner, Gaskonsole, Zündung, Kühlsystem, Pumpenmotor, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien. Dies bedeutet, dass im Falle der Verwendung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen eines anderen Herstellers durch den Käufer die ausgestellte Konformitätserklärung ihre Gültigkeit verliert, und der Hersteller der Maschinenkomponente sowie ECKERT als Hersteller der CNC-Schneidanlage nicht für etwaige Schäden haften, die durch die Nutzung eines nicht zertifizierten Teils entstehen. Zudem sehen die in den Benutzerhandbüchern der Plasmaschneidsysteme beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen ausdrücklich die Verwendung von Original-Ersatzteilen gemäß obiger Beschreibung vor.
Im Falle der Verwendung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen eines anderen Herstellers liegt die Verantwortung für die Richtigkeit und Qualität der in den Benutzerhandbüchern enthaltenen Informationen und Sicherheitsmaßnahmen ausschließlich beim jeweiligen Hersteller dieser Komponenten.

- 8.17. Serviceeinsätze und Austausch von Teilen oder ganzer Komponenten während der Gewährleistungsfrist, die auf unsachgemäße Bedienung und Benutzerverschulden zurückzuführen sind, werden gemäß der aktuellen Preisliste von ECKERT dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 8.18. Stellt sich bei der Überprüfung der Maschine im Rahmen der Reklamationsprüfung oder Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung (sofern die Überprüfung bereits zuvor erfolgt ist) heraus, dass kein unter die Gewährleistung fallender Mangel vorliegt oder der Mangel unter Umständen entstanden ist, die vom Gewährleistungsumfang ausgeschlossen sind, und sich die Reklamation somit als unbegründet erweist, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer sämtliche dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Reklamationsverfahren entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
Mit Einreichung der Reklamation erklärt sich der Käufer mit der Übernahme dieser Kosten einverstanden.

IX. Höhere Gewalt

- 9.1. Höhere Gewalt ist jede unvorhersehbare, außergewöhnliche Situation oder Ereignis, das vom Willen beider Parteien unabhängig ist und nicht durch ihr Verhalten, Verschulden oder Vernachlässigung verursacht wurde und dadurch eine der beiden Parteien an der Erfüllung einer oder mehrerer ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindert und trotz größter Anstrengungen nicht überwunden werden kann. Unter höherer Gewalt wird in erster Linie aber nicht ausschließlich, Streik, gewaltsamer Konflikt, Krieg, Terrorakt, Naturkatastrophen, Pandemien oder andere Katastrophen, sowie von-ECKERT nicht zu vertretende Unterbrechungen der Gas- und Energieversorgung verstanden, die z.B. die Produktionsabläufe verhindern.
- 9.2. Wenn höhere Gewalt bei einer der Parteien eintritt, wird die Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich unter Angabe von Art, voraussichtlicher Dauer und Auswirkungen des Ereignisses benachrichtigen.
- 9.3. Kann eine Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen, so stellt dies keine Vertragsverletzung oder Nichterfüllung dar.
- 9.4. Wenn eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen kann, beschränkt sich ihr Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nur auf einen Teil des Preises für die tatsächlich erbrachten Leistungen am Vertragsgegenstand.
- 9.5. Im Falle höherer Gewalt verlängern sich vereinbarte Liefertermine um die Dauer der höheren Gewalt und ihrer unmittelbaren Auswirkungen. Wenn die Umstände höherer Gewalt länger als 90 Tage andauern, hat jede der Vertragsparteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.6. Die Parteien verpflichten sich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen möglichen Schaden durch Höhere Gewalt zu minimieren.

X. Geheimhaltung, Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen

- 10.1. Die Parteien verpflichten sich, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen und sonstige Tatsachen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, vor der Weitergabe an Dritte zu schützen.
Informationen, Dateien und Dokumente gelten als vertraulich, es sei denn, sie sind öffentlich zugänglich. Geschäftsgeheimnisse sind alle geschäftlichen, produktionstechnischen und technischen Tatsachen im Zusammenhang mit ECKERT, die einen tatsächlichen oder zumindest potenziellen materiellen oder immateriellen Wert haben, in den einschlägigen Geschäftskreisen nicht allgemein zugänglich sind sowie nach dem Willen von ECKERT geheim bleiben sollen.
- 10.2. Die Verpflichtung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen bleibt für die Dauer und auch nach Beendigung des Vertrages vollumfänglich bestehen. Auch bei Übergang am Eigentum des Vertragsgegenstandes auf einen unbekanntem Dritten.
- 10.3. Sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Parteien berechtigt, Handelsnamen als geschäftliche Referenz zu verwenden, d.h. sie können Dritte darauf hinweisen, dass die andere Partei ihr Geschäftspartner ist. Dieses Recht kann von der anderen Partei jederzeit widerrufen werden. Dieser Widerruf bedarf der Schriftform.

XI. Allgemeine und Schlussbestimmungen

- 11.1. Diese AGB, Einzelverträge und verbindliche Rechtsbeziehungen, die sich aus Einzelverträgen ergeben, unterliegen dem anwendbaren deutschen Recht, insbesondere dem Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. Diese AGB sind Bestandteil jedes Vertrages.
- 11.2. Betrifft den zwischen ECKERT und dem Käufer geschlossenen Vertrag:
- a) der Warenlieferung gemäß Abs.1.2 (a) der AGB kommt der Vertrag zwischen den Parteien zustande, wobei ECKERT der Verkäufer und die andere Partei der Käufer ist
 - b) der Lieferung gemäß Abs.1.2 (b) der AGB kommt ein Lizenzvertrag zustande, bei dem ECKERT Lizenzgeber ist und der Käufer die Lizenz erwirbt;
 - c) der Erbringung von Dienstleistungen gemäß Abs. 1.2 (c) der AGB kommt ein Werkvertrag zustande, bei dem ECKERT Auftragnehmer und der Käufer Auftraggeber ist.
- Alle sonstigen Verhältnisse werden nach dem Rechtsverhältnis beurteilt, das dem bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien am nächsten kommt.
- 11.3. Wenn der Käufer eine juristische Person ist, die kein deutscher Unternehmer ist, wird das anwendbare Recht das deutsche Recht sein.
- 11.4. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die deutschen Gerichte zuständig für Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, die sich aus den AGB, Verträgen, Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen ergeben.

- 11.5. Die Vertragsbestimmungen und die AGB gehen etwaigen nicht zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts vor. Wenn das anwendbare Recht den Parteien erlaubt, ihre gegenseitigen Beziehungen anders als die gesetzlichen Bestimmungen und/oder Vorschriften zu regeln, haben die Parteien vereinbart, dass die Vertragsbestimmungen und die AGB als ausdrücklicher Wille der Parteien ausgelegt werden, die ihre gegenseitigen Beziehungen in einer Weise regeln, die im Vertrag und in den AGB angegeben wurde. Man kann vom Vertrag, nur in den im Vertrag und den in den AGB genannten Fällen oder wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist, zurücktreten.
- 11.6. Alle Mitteilungen zwischen den Parteien über Änderungen oder die Beendigung von Vertragsverhältnissen müssen schriftlich erfolgen und der anderen Partei zugestellt werden; daher gilt ein Dokument, das:
- a) persönlich an die andere Partei zugestellt wurde, bei Zustellung und/oder Annahmeverweigerung durch die adressierte Partei als zugestellt;
 - b) per Brief an die andere Partei verschickt wurde, am siebten (7) Werktag nach dem Versand per Einschreiben als zugestellt.
- Für den Nachweis der Zustellung genügt es, dass der Absender nachweist, dass der Brief ordnungsgemäß adressiert, aufgegeben und das Porto bezahlt wurde.
- 11.7. Zwischen den Parteien kann über die üblichen Kommunikationsmittel, wie E-Mail, persönlich oder telefonisch, eine regelmäßige operative Kommunikation ohne Rechtswirkung erfolgen.
- 11.8. Die Parteien haben das Recht, ihre Identifikations-, Kommunikations- und Zahlungsdaten jederzeit zu ändern, und die Änderung tritt gegenüber der anderen Partei nach Benachrichtigung der anderen Partei in der im Abs. 11.6 der AGB angegebenen Weise in Kraft.
- 11.9. Ein Anspruch auf Vertragsstrafe gemäß diesen AGB oder dem Vertrag lässt das Recht von ECKERT auf vollen Schadensersatz unberührt.
- 11.10. Während der Vertragslaufzeit sind die Parteien verpflichtet, Änderungen ihrer Identifikationsdaten (z. B. Änderung der Rechtsform, des Sitzes) sowie Änderungen des Rechtsstatus (z. B. Fusion) unverzüglich zu melden.
- 11.11. Bei Rechtsnachfolge der Rechtsnachfolger der Parteien gelten die Regelungen dieser AGB und Einzelverträge.
- 11.12. Zur Abtretung von Forderungen an ECKERT ist der Käufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ECKERT berechtigt.
- 11.13. Kommt der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber ECKERT in Verzug, ist ECKERT berechtigt, die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer einzustellen, einschließlich Verpflichtungen aus anderen Verträgen oder Rechtsbeziehungen, die zwischen den Parteien bestehen, unabhängig davon, dass der Käufer nicht mit anderen Verträgen oder Geschäftsbeziehungen in Verzug kommen darf. ECKERT haftet in diesem Fall weder für Verzug noch gegenüber dem Käufer auf

Schadensersatz oder für eine zufällige Verschlechterung. Erfüllt der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen auch innerhalb der von ECKERT gesetzten Nachfrist nicht oder leistet der Käufer keine angemessenen Sicherheiten wie zwischen den Parteien vereinbart, ist ECKERT dazu berechtigt, von einem einzelnen Vertrag oder Verträgen zurückzutreten.

- 11.14. ECKERT ist dazu berechtigt, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern. Die geänderten AGB treten mit Bekanntgabe an den Käufer in Kraft. Bei einer wesentlichen Änderung der AGB hat der Käufer das Recht, innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum, an dem der Käufer von einer solchen wesentlichen Änderung der AGB Kenntnis erlangte, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Änderung der AGB abzulehnen.
- 11.15. Der Vertragsrücktritt wird mit Zustellung des schriftlichen Rücktritts durch die andere Partei wirksam.